

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 8. Juli 1991 in der Fassung vom 19. Dezember 2022

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Schuldner	2
§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit	2
§ 4 Gebührenhöhe	3
§ 5 Auskunftspflicht	4
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung	4
§ 7 Auslagen	4
§ 8 Inkrafttreten ¹⁾	5
Gebührenverzeichnisse	
• Anlage 1	6
• Anlage 2 (für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde)	8
• Anlage 3 (für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde)	12

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) i.V.m. den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Universitäts-stadt Tübingen am 08. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung. Die in der Anlage 1 vom 02. Juli 2001 (Ifd. Nr. 1 – 16) festgelegten Gebühren finden Anwendung, sofern in den Anlagen 2 und 3 keine spezielle Regelung getroffen wird.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche oder satzungsmäßige Gebührevorschriften bestehen.

§ 2

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- 1) Gnadensachen,
- 2) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- 3) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- 4) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung
- 5) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- 6) die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:

- 1) das Land Baden-Württemberg,
- 2) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

3) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,

(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind außerdem befreit, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt:

- 1) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
- 2) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch nicht, wenn öffentliche Leistungen der Stadt nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis und den Gebührenverzeichnissen nach Anlage 2 und 3. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühren vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner. Wird eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens für ein Genehmigungsverfahren erhoben, das der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) dient, muss die Höhe im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Genehmigungsverfahrens stehen und darf diese nicht übersteigen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Gebührenschuldner haben auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten der Gebührenschuldner zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner beziehungsweise der Schuldnerin zu vertretenden Gründen, wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

§ 5

Auskunftspflicht

Gebührensschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die/den Schuldner/in fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Tieren und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten¹⁾

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 5. Oktober 1964 außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Tübingen, den 8. Juli 1991

Dr. Schmid
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 162 vom 16.07.1991, geändert durch

1. Satzung vom 6. Mai 1996 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 108 vom 10. Mai 1996)

2. Satzung vom 2. Juli 2001 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 155 vom 9. Juli 2001)

3. Satzung vom 11. Dezember 2006 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 291 vom 16. Dezember 2006); Inkrafttreten am 1. Januar 2007

4. Satzung vom 14. Dezember 2009 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 294 vom 19. Dezember 2009); Inkrafttreten am 28. Dezember 2009

5. Satzung vom 26. Juli 2010 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 174 vom 31. Juli 2010)

6. Satzung vom 12. März 2012 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 65 vom 17. März 2012)

7. Satzung vom 5. Oktober 2017 bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 12. Oktober 2017; Inkrafttreten 13. Oktober 2017

8. Satzung vom 25. Oktober 2018, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 31. Oktober 2018; Inkrafttreten 1. November 2018

9. Satzung vom 19. Dezember 2022, bekannt gemacht unter <https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 22. Dezember 2022; Inkrafttreten 23. Dezember 2022

Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Amtshandlung Nr.	Gebühr / Prozentsatz
1 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 – volle Gebühr mindestens 2,50 €
wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 €
3 Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 bis 50,00 €
4 Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,00 €
mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
5 Beglaubigungen a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 – 12,50 €
b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 – 2,50 €
Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
6 Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 – 15,00 €
7 Bestattungsrecht a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	15,00 – 30,00 €
b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	10,00 – 20,00 €
8 Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert mindestens jedoch	ab 25,00 €, 2 % des Werts, 2,50 €
b) bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500 € und 3 % des Mehrwertes
c) bei Tieren	3 % des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten
9 Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes mindestens jedoch	1 bis 5 % je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 10,00 €

10 Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

- a) Informationsrecht zu amtlichen Informationen
in einfachen Fällen § 10 Abs. 3 LIFG (gebührenfrei)
- b) Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation
des Antragsstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG) (15,00 € bis 200,00 €) je angefangene
Viertelstunde 15,00 €
- c) Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation
des Antragsstellers (201,00 € bis 500,00 €) je angefangene
Viertelstunde 15,00 €

11 Melderecht

- a) Auskünfte aus dem Melderegister , je angefragte Person
1. Einfache Auskunft , wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann 10,00 €
 2. Erweiterte Auskunft wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann 11,00 €
 3. Einfache/Erweiterte Auskunft, wenn besondere Ermittlungen notwendig sind 19,00 €
- b) Ausstellung
1. einer einfachen/erweiterten Meldebescheinigung je Bescheinigung 5,00 €
 2. einer internationalen Meldebescheinigung je Bescheinigung 7,00 €
 3. Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 5,00 €
- c) Sonstiges
Sonstige Inanspruchnahme/Leistungen der Meldebehörde je angefangene
Viertelstunde 17,00 €

12 Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Gegenvorstellung usw.)

- a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen zurückgewiesen oder unbegründet
zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden
kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5,00 – 500,00 €
- b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem
Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr
nach a), mindestens 2,50 €

13 Schreibgebühren

- a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder
Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern,
Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite
DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk
- in deutscher Sprache 5,00 €
 - in fremder Sprache 10,00 €
- b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen,
Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand,
je angefangene Viertelstunde 5,00 €
- c) Fotokopien
1. bei einem Format bis DIN A4 – je Seite 0,10 mindestens
jedoch 0,50 €
 2. bei einem größeren Format als DIN A4 – je Seite 0,20 mindestens
jedoch 1,00 €

14 Statistische Auswertungen

je angefangene benötigte Stunde 17,50 € je angefangene 1/4 Std.

15 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Satzung) 1/10 bis 1/2, mindestens
jedoch 2,50 €**16 Standesamt**

- a) Eheschließung; zusätzliche Gebühren nach § 5 Abs. 3 PStG-DVO
- Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung 20,00 €
 - Kurzfristige Absage eines Termins zur Eheschließung (innerhalb von 2 Wochen 20,00 €
 - vor dem Termin, unabhängig, ob ein anderer Termin vereinbart wird)
 - Reservierung von Eheschließungsterminen (an Samstagen) 80,00 €
 - Eheschließung an Wunschorten
 - im Schloss Hohentübingen 390,00 €
 - im Schloss Bebenhausen 620,00 €
 - Wochenliste Veröffentlichung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (Schwäbisches Tagblatt) 7,50 €
- b) Kirchenaustritt
- Kirchenaustritt Einzelperson (berufstätig) 35,00 €
 - Kirchenaustritt Einzelperson (nicht berufstätig) 20,00 €
 - Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts 12,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung:	Gebühr €
1.1	Fischereiwesen	
1.1.1*	Erstmalige Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit und Erhebung der Fischereiabgabe für 1, 5 oder 10 Jahre	20,50
1.1.2*	Eintrag der Gültigkeit im Fischereischein auf Lebenszeit für die Dauer der Entrichtung der Fischereiabgabe und Erhebung der Abgabe für 1, 5 und 10 Jahre	10,25
1.1.3	Erstmalige Erteilung eines Jugendfischereischeines	10,25
1.1.4	Verlängerung eines Jugendfischereischeines	10,25
1.1.5	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines (bei Verlust)	20,50
1.1.6*	Ausstellung eines Jahresfischereischeines und Erhebung der Fischereiabgabe	30,75
*	Die Fischereiabgabe wird in der vom Land festgesetzten Höhe zusätzlich erhoben (§ 36 FischG)	
1.2	Gaststättenrecht	
1.2.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	140 – 5000
1.2.2	Befristete Erlaubnis (§3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	66 – 2500
1.2.3	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 S. 2 GastG)	73 – 300
1.2.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50 – 600
1.2.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	50 – 300
1.2.6	Gestattungen (§ 12 GastG)	33 – 900
1.2.7	Zulassung von Ausnahmen v. d. Verbot d. Anmietung v. Räumen bei Straußenwirtschaft (§ 6 Abs. 2 S. 2 GastVO)	50 – 200
1.2.8	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastG)	
1.2.8.1	a) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	20 – 60
1.2.8.2	b) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	36 – 500
1.2.9	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen § 13 Abs. 2 GastVO	103 – 300
1.2.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	80 – 500
1.2.11	Verlängerung von Fristen § 8 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 3 GastG	23 – 900
1.3	Gewerberecht	
1.3.1	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	147 – 1500
	Spiele	
1.3.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 1 GewO	110 – 1500
1.3.3	Geeignetheitsbestätigung § 33 c Abs. 3 GewO	55
1.3.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit § 33 d Abs. 1 GewO	132 – 1500
1.3.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	143 – 4000
1.3.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes § 34 Abs. 1 GewO	118 – 1000
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb d. Bewachungsgewerbes § 34 a Abs. 1 und 2 GewO	118 – 1000
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	118 – 1000
1.3.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern § 34 b Abs. 5 GewO	110 – 500

1.3.10	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) § 15 Abs. 2 GewO	177 – 1500
1.3.11	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen § 35 GewO	177 – 1500
1.3.12	Gestattung und Wiederausübung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	132 – 1000
1.3.13	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen § 47 GewO	132 – 500
	Reisegewerbe	
1.3.14	Erteilung einer Reisegewerbekarte, Verlängerung + Erweiterung §§ 55, 55 d GewO sowie AuslReiseGewV	36 – 600
1.3.15	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte § 60 c Abs. 2 GewO	44 – 100
1.3.16	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55 b Abs. 2 GewO	44 – 300
1.3.17	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO	36 – 2500
1.3.18	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anl. Sonderveranstaltungen § 55 a Abs. 2 GewO	36 – 2500
	Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste	
1.3.19	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	177 – 2000
1.3.20	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	177 – 2000
1.3.21	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 19 und 20 (Märkten, Messen, Ausstellungen und Volksfesten)	1/5 bis 3/5 der Gebühr nach 1.3.19 – 1.3.20
1.3.22	Erteilung einer Empfangsbescheinigung § 15 Abs. 1 GewO	
	a) Anmeldung	a) 23
	b) Ummeldung	b) 16,5
	c) Abmeldung	c) 16,5
1.3.23	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
	a) mündlich	a) 6
	b) schriftlich	b) 12
1.4	Handwerksrecht	
1.4.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HwO)	177 – 500
1.5	Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz)	
1.5.1	Erteilung von Befreiungen nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz	33 – 500
1.6	Waffenrecht	
1.6.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün / gelb	60
1.6.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige, Waffen- oder Munitionssammler	120 – 240
1.6.3	Änderung des Sammelthemas	120
1.6.4	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	90
1.6.5	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige WBK-Gebühren für die jeweiligen Eintragungen je Waffe
1.6.6	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (je Eintrag und Waffe)	40
1.6.7	entfällt	
1.6.8	Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag und Waffe)	30
1.6.9	Eintragung / Austragung von Waffen in / aus eine/r/m Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Europäischen Feuerwaffenpass (je Eintrag / Austrag und Waffe)	20
1.6.10	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. § 29 Abs. 1 WaffG	45

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren		10
1.6.11	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	60
1.6.12	Verlängerung eines Europäischer Feuerwaffenpasses	20
1.6.13	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	60
1.6.14	Ausstellung eines Waffenscheins	160
1.6.15	Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	240
1.6.16	Verlängerung eines Waffenscheins	90
1.6.17	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	30-90
1.6.18	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	120 – 1.200
1.6.19	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	120 – 600
1.6.20	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	120 – 600
1.6.21	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	60 – 240
1.6.22	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (je Schießstätte)	60 -120
1.6.23	Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z. B. Altersefordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.)	60 – 600
1.6.24	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtl. Erlaubnis zur Sachfahndung, etc.)	25 – 500
1.6.25	Aufbewahrungskontrolle gem. § 36 Abs. 3 WaffG	30 je angefangene halbe Stunde und Prüfer
1.7	Sprengstoffrecht	
1.7.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör (§ 5 Abs. 6 SprengG)	30 – 480
1.7.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG (inkl. weiterer Ausfertigungen)	300 – 600
1.7.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	90
1.7.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG/ § 34 Abs. 2, 1. SprengV	45
1.7.5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	90
1.7.6	Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	90
1.7.7	Wesentliche Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	50 – 90
1.7.8	Anordnung von Maßnahmen nach § 32 SprengG (z.B. Sicherstellung)	60 – 300
1.7.9	Ordnungsgemäße Entsorgung von nach § 32 SprengG sichergestellten Gegenstände/Stoffen	60 - 300 zuzüglich der für die Entsorgung entstehen Kosten
1.7.10	Rücknahme und Widerruf nach § 34 SprengG	60 – 300
1.7.11	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2 SprengG	90 zuzüglich Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1.7.12	Einziehung von Gegenständen nach § 43 SprengG	60 – 300
1.7.13	Entgegennahme und Bearbeiten einer Anzeige nach § 23 Abs. 3 und 7, 1. SprengV	60 – 300
1.7.14	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6, 1. SprengV	75 – 120

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	11
1.7.15 Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1, 1. SprengV	45
1.7.16 Anordnung nach § 24 Abs. 2, 1. SprengV im Einzelfall	60 – 300
1.7.17 Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen	45 - 600

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung:	Gebühr €
2.0	Baurecht	
2.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	100 – 1250
2.2.1	Beratung des Bauherrn oder Entwurfverfassers im Kenntnissgabeverfahren	50 – 1000
2.2.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 47 Abs. 1 LBO	90 – 300
2.2.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	90 – 300
2.2.4	Ausstellung einer Vollständigkeitsbescheinigung im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	150
2.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO) - Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die aktuellen Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums. Die Baukosten sind auf volle 100 €	6 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150
2.3.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO) (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können)	150 – 5000
2.3.3	Genehmigung von Werbeanlagen (§ 58 LBO)	100 – 5000
2.3.4	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150
2.3.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	150 – 5000
2.3.6	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO) nach behördlicher Aufforderung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung vorgesehenen Gebühr
2.3.7	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 58 LBO	4 ‰ der Baukosten, mind. 150
2.4.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	1 v. Tsd. d. Teilbaukosten mind. 100
2.4.2	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO) (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können)	100 – 750
2.5.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden (§ 57 LBO)	1 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150
2.5.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in den übrigen Fällen (§ 57 LBO)	150 – 5000
2.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 2.3.1 - 2.3.7; 2.4.1 - 2.4.2; 2.5.1 - 2.5.2 und 2.8	1/4 der Gebühren nach Nr. 2.3.1 - 2.3.6; 2.4.1 - 2.4.2; 2.5.1 - 2.5.2 und 2.8 mind. 100
2.7	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	120
2.7.1	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis mündlich schriftlich	10 30
2.8	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans a) je Befreiung b) je Ausnahme oder Abweichung c) Grundgebühr für selbständigen Antrag	a) 100 - 50000 b) 100 – 5000 c) 100

2.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	200 – 5000
2.10.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 v. Tsd. d. Baukosten mind. 50
2.10.2	Bauüberwachung soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	50 – 250
2.10.3	Für jede sonstige erforderliche Nachprüfung oder Abnahme	50 – 250
2.10.4	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50 – 250
2.10.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme „Fliegender“ Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	30 – 1000
2.11	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	2 ‰ der beantragten Aufwendungen, mind. 50
2.12	Entscheidung im Rahmen einer Grundstücksteilungsanzeige	70
2.13	Eigenständige denkmalschutzrechtliche Entscheidung	150
2.14	Entscheidung über besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78 WHG	150
2.15	Eigenständige Entscheidung über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach §§ 144, 169 und 173 BauGB	50
2.16	Ausstellung eines Negativzeugnisses	50
2.17.1	Genehmigung einer Zweckentfremdung gem. § 4 ZWEVS mit einer Gebühr von	150 - 5.000
2.17.2	Erstellung eines Negativattests gem. § 9 ZWEVS mit einer Gebühr von	30 - 500
2.17.3	Anordnung gem. § 11 ZWEVS mit einer Gebühr von 250,00 €	5.000
2.18	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau	70/angefangene Std.
2.19	Erhebung von Angrenzer- und Nachbardaten	20/Angrenzer bzw. Nachbar
2.20	Herausgabe von Akten bei Abholung	10
	bei Übersendung	30
2.21	Kopierarbeiten Baurecht 1. bei einem Format bis DIN A4 je Seite	0,70
	2. bei einem größeren Format als DIN A4 je Seite	1,00